Erläuterungen zur Revision der Verordnung zum Justizvollzug

1. Ausgangslage

Das revidierte Sanktionenrecht des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Im Hinblick auf das neue Bundesrecht ist die kantonale Verordnung zum Justizvollzug anzupassen. Da sämtliche Erlasse zum kantonalen Justizvollzug in absehbarer Zeit einer Totalrevision unterzogen werden sollen, beschränkt sich die vorliegende Revision auf die zwingend erforderlichen Anpassungen. Diese betreffen die besonderen Vollzugsformen der gemeinnützigen Arbeit (GA), der elektronischen Überwachung (electronic Monitoring, EM) und der Halbgefangenschaft (HG).

Die neuen Verordnungsbestimmungen orientieren sich bei der Umsetzung des revidierten Bundesrechts an der Richtlinie über die besonderen Vollzugsformen des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz [1]. Das Strafvollzugskonkordat erlässt die Richtlinien, um eine einheitliche Rechtsanwendung in den Kantonen zu ermöglichen. Sie bilden jedoch lediglich Empfehlungen (sog. soft law) und werden damit erst mit der Übernahme in das kantonale Recht direkt anwendbar.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Ad § 55a: Halbgefangenschaft / Anwendungsbereich

Die Bestimmung über den Anwendungsbereich der HG wird neu eingeführt. Einerseits regelt sie die Zulassungskriterien. Abs. 1 hält fest, dass die Vollzugsform der Halbgefangenschaft für Freiheitsstrafen sowie Ersatzfreiheitsstrafen für Bussen und Geldstrafen zulässig ist.
Andererseits werden in dieser Bestimmung die zeitlichen Zulassungsbedingungen durch die Anwendung des sog. Netto- und Bruttoprinzips statuiert (Abs. 2). Die Vollzugsform der HG kommt zur Anwendung, wenn die ausgefällte Strafe oder die Gesamtdauer der gemeinsam zu vollziehenden Strafen entweder nicht mehr als zwölf Monate beträgt, wobei die angerechnete Untersuchungs- oder Sicherheitshaft bei der Berechnung nicht berücksichtigt wird (Bruttoprinzip; Abs. 2 Bst. a), oder wenn sie mehr als zwölf Monate beträgt, unter der Berücksichtigung der angerechneten Untersuchungs- oder Sicherheitshaft jedoch nicht mehr als sechs Monate zu vollziehen sind (Nettoprinzip; Abs. 2 Bst. b).
Bei teilbedingten Strafen ist gemäss Abs. 3 auf den tatsächlich zu vollziehenden, unbedingten Teil der Strafe abzustellen (Nettostrafe).[2]

[1] Richtlinie betreffend die besonderen Vollzugsformen (gemeinnützige Arbeit, elektronische Überwachung [electronic Monitoring, EM], Halbgefangenschaft) des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz (SSED.12.0)
[2] vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_668/2007 vom 15. April 2008.

2.2 Ad § 55b: Halbgefangenschaft / Verfahren

§ 55b über das Bewilligungsverfahren wird neu in die JVV aufgenommen. Das Gesuch, eine Strafe ganz oder teilweise in Form der Halbgefangenschaft zu verbüssen, ist demnach spätestens 60 Tage vor Strafantritt bzw. vor dem beabsichtigten Übertritt in die Halbgefangenschaft schriftlich bei der Abteilung Strafvollzug einzureichen, die nach Prüfung der formellen Voraussetzungen das Gesuch der Vollzugseinrichtung zur Stellungnahme überweist.

2.3 Ad § 56: Halbgefangenschaft / Kostenbeteiligung

§ 56 erhält einen neuen Titel und eine neue Fassung: Die verurteilte Person entrichtet demnach einen Kostenbeitrag an die Vollzugskosten. Die Höhe der Kostenbeteiligung der verurteilten Person für HG wird in den konkordatlichen Kostgeldlisten festgesetzt. Die Kostenbeteiligung kann durch die Leistung von Vorschüssen sichergestellt werden. Die zuständige Behörde kann den Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die verurteilte Person darum ersucht und ihre Notlage nachweist.

2.4 Ad § 60: Halbgefangenschaft / Ausgang und Urlaub

Die Bestimmung über Ausgang und Urlaub im Rahmen der HG wird beibehalten, jedoch an die eingangs erwähnte Konkordatsrichtlinie angepasst (Abs. 1 Bst. a, b und c). Mit den angepassten Ausgangs- und Urlaubszeiten wird bezweckt, den Charakter der HG als freiheitsentziehende Vollzugsform «intra muros» zu betonen. Deshalb wird festgehalten, dass im ersten und zweiten Vollzugsmonat keine Vollzugsöffnungen (Abs. 1 Bst. a), im dritten bis sechsten Vollzugsmonat je ein Ausgang von fünf Stunden und ein Beziehungsurlaub von 24 Stunden (Abs. 1 Bst. b) und ab dem siebten Vollzugsmonat je ein Ausgang von fünf Stunden und ein Beziehungsurlaub von 36 Stunden gewährt werden (Abs. 1 Bst. c).

2.5 Ad § 62: Electronic Monitoring / Anwendungsbereich

Die bestehende Bestimmung über den Anwendungsbereich bei EM wird beibehalten. Sie wird aber neu durch die Nennung der Zulassungskriterien eingeleitet. Demnach ist EM für Freiheitsstrafen sowie Ersatzfreiheitsstrafen für Bussen und Geldstrafen zulässig (Abs. 1). Sie kommt zur Anwendung, wenn die ausgefällte Strafe oder die Gesamtdauer der gemeinsam zu vollziehenden Strafen nicht weniger als 20 Tage und nicht mehr als zwölf Monate beträgt (Abs. 1^{bis}). Weiter wird festgehalten, dass die angerechnete Untersuchungs- oder Sicherheitshaft bei der Berechnung nach dem oben dargelegten Bruttoprinzip nicht berücksichtigt wird (Abs. 1^{ter}) und bei teilbedingten Strafen die Gesamtdauer der Strafe (bedingter und unbedingter Teil) massgeblich ist (Abs. 1^{quater}).[3] Somit kann EM bei teilbedingten Strafen nur noch zugelassen werden, wenn sowohl der unbedingte, als auch der bedingte Teil sechs Monate beträgt.

2.6 Ad § 63: Electronic Monitoring / Persönliche Voraussetzungen

Die bestehende Bestimmung über die persönlichen Voraussetzungen für EM wird punktuell angepasst. Neu wird beispielsweise der Nachweis einer Privathaftpflichtversicherung vorausgesetzt (Bst. l), damit allfällige Beschädigungen des technischen Überwachungsmaterials durch die verurteilte Person finanziell abgedeckt sind. Zudem wird neu eingeführt, dass Personen mit Verurteilungen zu bestimmten Deliktsgruppen, wie beispielsweise Delikte im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt oder bei Sexualdelikten gegen ein Kind, von der Vollzugsform EM ausgeschlossen werden können (Bst. m), weil sie in der Regel im Falle eines Zusammenlebens mit dem Ehepartner oder mit Kindern dafür nicht geeignet sind.

2.7 Ad § 64a: Electronic Monitoring / Kostenbeteiligung

Die JVV wird durch eine neue die Bestimmung betreffend die Kostenbeteiligung ergänzt, die jener bei HG entspricht.

[3] Vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1253/2015 vom 17. März 2016.

2.8 Ad § 65: Electronic Monitoring / Vollzug

Die Bestimmung über den Vollzug wird beibehalten, wobei Abs. 4 jedoch angepasst wird und die Abs. 5 bis 8 aufgehoben werden. Bei Electronic Monitoring sind, als Vollzugsform «extra muros», Vollzugsöffnungen im eigentlichen Sinne nicht möglich. Deshalb wird bei EM konsequent nur von «freier Zeit» bzw. «Freizeit» gesprochen. Im Sinne von Art. 79b Abs. 3 StGB ist darunter die Zeitdauer, die der verurteilten Person ausserhalb der Unterkunft zur freien Verfügung steht, zu verstehen. Im Vergleich zur HG wird der verurteilten Person bei EM bereits im ersten Monat an den arbeitsfreien Tagen freie Zeit von drei Stunden gewährt (Abs. 4 Bst. a). Diese Andersbehandlung rechtfertigt sich durch den Umstand, dass der verurteilten Person Gelegenheit für einen Spaziergang und / oder Einkäufe eingeräumt werden muss. Im dritten und vierten Vollzugsmonat werden je vier Stunden oder stattdessen ein Mal pro Monat an einem Wochenende 24 Stunden (Abs. 4 Bst. b) sowie im fünften und sechsten Vollzugsmonat je sechs Stunden oder stattdessen ein Mal pro Monat an einem Wochenende 24 Stunden Freizeit gewährt (Abs. 4 Bst. c). Ab dem siebten Vollzugsmonat stehen der verurteilten Person je acht Stunden oder stattdessen ein Mal pro Monat an einem Wochenende 36 Stunden zur freien Zeit zur Verfügung (Abs. 4 Bst. d).

2.9 Ad § 66: Electronic Monitoring / Verwarnung, stufenweise Rückversetzung und Abbruch

Die bestehende Bestimmung über Verwarnung, stufenweise Rückversetzung und Abbruch wird beibehalten und durch einen Abs. 7 ergänzt. Bei einem unverschuldeten teilweisen oder ganzen Verlust der Arbeit, der Ausbildung oder der Beschäftigung kann von einem Abbruch abgesehen werden, sofern die verurteilte Person innerhalb von 14 Tagen eine andere geeignete Tätigkeit findet sowie in dieser Übergangszeit deren Betreuung und Überwachung sichergestellt sind (Abs. 7).

2.10 Ad § 67a: Gemeinnützige Arbeit / Anwendungsbereich

Zwecks Einheitlichkeit soll auch das Unterkapitel über die GA mit einer neu eingeführten Bestimmung über den Anwendungsbereich beginnen. Die Vollzugsform GA ist zulässig für Freiheitsstrafen, Bussen und Geldstrafen (Abs. 1). Sie ist hingegen ausgeschlossen für den Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe (vgl. Art. 79a Abs. 2 StGB), wobei dieser Ausschluss auch dann gilt, wenn Ersatzfreiheitsstrafen gemeinsam mit Freiheitsstrafen zu vollziehen sind. Der Ausschluss des Vollzugs von Ersatzfreiheitsstrafen in der Vollzugsform der GA bedeutet, dass bei Nichtbezahlung einer Busse oder Geldstrafe GA nur angeordnet werden kann, wenn die verurteilte Person rechtzeitig das Gesuch um Umwandlung der Busse oder Geldstrafe in GA stellt, und zwar bevor diese in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt wurde.

Die Vollzugsform GA kommt sodann zur Anwendung, wenn die ausgefällte Strafe oder die Gesamtdauer der gemeinsam zu vollziehenden Strafen entweder nicht mehr als sechs Monate beträgt, wobei angerechnete Untersuchungs- oder Sicherheitshaft bei der Berechnung nicht berücksichtigt wird (Bruttoprinzip; Abs. 2 Bst. a), oder wenn sie mehr als sechs Monate beträgt und unter Berücksichtigung der angerechneten Untersuchungs- oder Sicherheitshaft nicht mehr als sechs Monate zu vollziehen sind (Nettoprinzip; Abs. 2 Bst. b).

Bei teilbedingten Strafen ist die Gesamtdauer der Strafe (bedingter und unbedingter Teil) massgeblich (Abs. 3). Das Bundesgericht hat sich bislang zwar noch nicht zur Anwendung teilbedingter Strafen in Bezug auf die GA geäussert. Es rechtfertigt sich aber, die GA in diesem Punkt gleich zu behandeln wie EM, da es sich bei diesen beiden Vollzugsformen um einen extramuralen Vollzug handelt. Bei GA ist die Eingriffsintensität sogar noch geringer als bei EM. Es lässt sich daher nicht rechtfertigen, bei den Zulassungsvoraussetzungen für EM einen strengeren Massstab anzulegen als bei der GA.

2.11 Ad § 68: Gemeinnützige Arbeit / Einsatzbetriebe

Die bestehende Bestimmung wird unverändert übernommen. Angepasst wird lediglich die in Abs. 1 erwähnte StGB-Bestimmung betreffend die sozialen Einrichtungen und Werke im öffentlichen Interesse.

2.12 Ad § 69: Gemeinnützige Arbeit / Verfahren

Die bestehende Bestimmung über das Bewilligungsverfahren wird beibehalten. Der Abs. 1 wird dabei aber angepasst. Demnach kann die Abteilung Strafvollzug der verurteilten Person auf Gesuch hin den Vollzug einer Freiheitsstrafe, einer Geldstrafe oder einer Busse in Form der Gemeinnützigen Arbeit bewilligen. Die gemeinnützige Arbeit ist aber ausgeschlossen für den Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe. Abs. 1^{bis} wird zudem neu eingefügt und regelt, dass das Gesuch, eine Strafe in Form der gemeinnützigen Arbeit zu verbüssen, spätestens 60 Tage vor Strafantritt bzw. vor dem beabsichtigten Antritt der gemeinnützigen Arbeit schriftlich bei der Abteilung Strafvollzug einzureichen ist, welche nach Prüfung der formellen Voraussetzungen das Gesuch der Vollzugseinrichtung zur Stellungnahme überweist.